

Firmenbuch: Handelsgericht Wien elektronisches Exemplar  
Firmenbuchnummer: 284389 w

**Best in Parking – Holding AG,**  
Wien

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum  
**31. Dezember 2016**

**LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer**

Am Heumarkt 7, 1030 Wien

T +43 1 718 98 90

F +43 1 718 98 90-835

E [wien.office@leitnerleitner.com](mailto:wien.office@leitnerleitner.com)

[www.leitnerleitner.com](http://www.leitnerleitner.com)

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....</b>	<b>2</b>
<b>3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....</b>	<b>2</b>
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	2
3.2 Erteilte Auskünfte .....	2
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
<b>4 Bestätigungsvermerk.....</b>	<b>4</b>

## ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	
Bilanz zum 31. Dezember 2016 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 .....	II
Anhang .....	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 .....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) .....	V

*Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.*

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
Best in Parking – Holding AG,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

**Best in Parking – Holding AG, Wien,**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)  
abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juli 2016 der Best in Parking – Holding AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt bzw bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.<sup>1</sup>

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 20. April bis 28. Juni 2017 überwiegend durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2016 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Kurt Schweighart, Wirtschaftsprüfer, im Auftrag und im Namen der LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhänderberufe“ (AAB 2011) (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## **3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **3.2 Erteilte Auskünfte**

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### **3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## **4 Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

Best in Parking – Holding AG, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche

Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

## Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 28. Juni 2017

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH  
Wirtschaftsprüfer

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Kurt Schweighart  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

Eva-Maria Schlitzer  
Wirtschaftsprüferin  
und Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	
Bilanz zum 31. Dezember 2016 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 .....	II
Anhang .....	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 .....	IV
 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011).....	 V

# **ANLAGE I**

**Bilanz  
zum 31. Dezember 2016**



## **ANLAGE II**

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Jänner 2016  
bis 31. Dezember 2016**

Best in Parking - Holding AG  
Wien

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016

	EUR	2016 EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse		2.765.453,61	260.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige	9.462,59	9.462,59	7.348,00
			7.348,00
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-52.000,00	-52.000,00	-152.000,00
			-152.000,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter			
Gehälter	-90.416,67		0,00
b) soziale Aufwendungen			
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-1.115,15		0,00
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-16.549,66		0,00
		-108.081,48	0,00
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-398.231,00	-398.231,00	-83.516,88
			-83.516,88
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern	-2.340,10		-12.665,40
b) übrige	-4.372.429,77	-4.374.769,87	-1.020.946,81
			-1.033.612,21
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)</b>		<b>-2.158.166,15</b>	<b>-1.001.781,09</b>
8. Erträge aus Beteiligungen		4.200.000,00	1.800.000,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		973.063,22	1.215,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		0,00	-949.999,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-4.002.037,40	-6.400,84
<b>12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)</b>		<b>1.171.025,82</b>	<b>844.815,16</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern (Z 7 + Z 12)</b>		<b>-987.140,33</b>	<b>-156.965,93</b>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
a) laufende Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	863.882,97		363.232,41
b) latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	391.933,80		0,00
		1.255.816,77	363.232,41
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>268.676,44</b>	<b>206.266,48</b>
<b>16. Jahresüberschuss</b>		<b>268.676,44</b>	<b>206.266,48</b>
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		-13.433,82	-10.313,32
<b>18. Jahresgewinn</b>		<b>255.242,62</b>	<b>195.953,16</b>
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		9.463.933,62	9.267.980,46
<b>20. Bilanzgewinn</b>		<b>9.719.176,24</b>	<b>9.463.933,62</b>

# **ANLAGE III**

## **Anhang**

## Anhang für das Geschäftsjahr 2016

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Der Jahresabschluss 2016 ist nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von einer Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert, Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

Im vorliegenden Jahresabschluss wurde das RÄG 2014 erstmals angewendet. Daraus ergeben sich folgende wesentliche Auswirkungen:

- Erstmalige Aktivierung der latenten Steuern beim Organträger. Dies ist unter Punkt „Latente Steuern“ näher erläutert.

Die Gesellschaft gilt zum 31.12.2016 aufgrund § 221 Abs 4a UGB idF RÄG 2014 als große Kapitalgesellschaft.

### **Anlagevermögen**

#### **Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 1 bis 9 Jahren zugrundegelegt

#### **Sachanlagevermögen**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Hardware	1 - 6
• LKW	4,5

### **Finanzanlagen**

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einlage bzw. zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einlage bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

### **Umlaufvermögen**

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Zeitwert ermittelt und angesetzt.

#### **Rückstellungen**

##### **Steuerrückstellungen**

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um die Rückstellung für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer.

##### **Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

## **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

## **Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**

Am 2. Februar 2016 hat eine 100%ige Tochtergesellschaft der Best in Parking - Holding AG, die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH, eine mit 3,375 % fix verzinste endfällige EUR-Anleihe über TEUR 90.000 mit einer Laufzeit von sieben Jahren (2/2016 – 2/2023) begeben. Die Zahlungen aus der Anleihe werden unwiderruflich und unbedingt von der Best in Parking – Holding AG garantiert.

Am 8. April 2016 hat die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH oben erläuterte EUR-Anleihe um TEUR 10.000 auf TEUR 100.000 aufgestockt. Die Best in Parking – Holding AG erweiterte in diesem Zusammenhang ihre unwiderrufliche und unbedingte Garantie.

Am 23. Mai 2016 hat die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH oben erläuterte EUR-Anleihe nochmalig um TEUR 20.000 auf TEUR 120.000 aufgestockt. Die Best in Parking – Holding AG erweiterte in diesem Zusammenhang ihre unwiderrufliche und unbedingte Garantie.

Die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH ist aufgrund ihrer Kapitalmarktorientierung ein so genanntes Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entity; „PIE“) gemäß § 189a Z 1 UGB.

## **Aktiva**

### **A. Anlagevermögen**

#### **Entwicklung des Anlagevermögens**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresab-schreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

Best in Parking - Holding AG  
Wien

Entwicklung des Anlagevermögens 2016

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen					Buchwerte			Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR	
	Stand 1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 EUR		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.510.102,66	269.716,97	0,00	1.779.819,63	76.774,55	324.838,07	0,00	0,00	0,00	401.612,62	1.378.207,01	1.433.328,11	324.838,07	
	1.510.102,66	269.716,97	0,00	1.779.819,63	76.774,55	324.838,07	0,00	0,00	0,00	401.612,62	1.378.207,01	1.433.328,11	324.838,07	
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	278.331,12	14.288,73	0,00	292.619,85	22.064,83	73.392,93	0,00	0,00	0,00	95.457,76	197.162,09	256.266,29	73.392,93	
	278.331,12	14.288,73	0,00	292.619,85	22.064,83	73.392,93	0,00	0,00	0,00	95.457,76	197.162,09	256.266,29	73.392,93	
<b>III. Finanzanlagen</b>														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	86.673.080,00	76.119.204,11	0,00	162.792.284,11	949.999,00	0,00	0,00	0,00	0,00	949.999,00	161.842.285,11	85.723.081,00	0,00	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	9.023.720,45	7.219.685,59	0,00	16.243.406,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.243.406,04	9.023.720,45	0,00	
	95.696.800,45	83.338.889,70	0,00	179.035.690,15	949.999,00	0,00	0,00	0,00	0,00	949.999,00	178.085.691,15	94.746.801,45	0,00	
	97.485.234,23	83.622.895,40	0,00	181.108.129,63	1.048.838,38	398.231,00	0,00	0,00	0,00	1.447.069,38	179.661.060,25	96.436.395,85	398.231,00	

## Umlaufvermögen

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Stand am 31.12.2016 EUR	davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	Stand am 31.12.2015 EUR	davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8.004.543,08	0,00	2.435.743,51	0,00
Sonstige Forderungen	1.531.105,36	0,00	354.724,16	0,00
	9.535.648,44	0,00	2.790.467,67	0,00

Unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind im wesentlichen kurzfristige Darlehen und die Gutschrift aus den Umsatzsteuervoranmeldungen für das 4. Quartal 2016 in Höhe von EUR 257.311,59 (Vorjahr: EUR 352.587,44) enthalten

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten:

	Stand am 31.12.2016 EUR	davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	Stand am 31.12.2015 EUR	davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	417,60	0,00
Sonstige Forderungen	8.004.543,08	0,00	2.435.325,91	0,00
	8.004.543,08	0,00	2.435.743,51	0,00

Die sonstigen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten neben Forderungen aus der Weiterverrechnung von übernommenen Kosten die phasenkongruente Gewinnausschüttung 2016 der TGP-Beteiligungs GmbH in Höhe von EUR 1.800.000,00 (Vorjahr: EUR 1.800.000,00), die phasenkongruente Gewinnausschüttung 2016 der Parcheggi Italia SpA in Höhe von EUR 2.400.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00), sowie Verrechnungen aus dem Steuerausgleich gem § 9 KStG in Höhe von EUR 890.132,97 (2015 in Höhe von EUR 635.325,91).

## Latente Steuern

Durch das RÄG 2014 wird der Ansatz von latenten Steuern für mittelgroße und große Gesellschaften verpflichtend (§ 198 Abs 9 UGB idF RÄG 2014).

Die Ermittlung der latenten Steuern wird anhand des bilanzorientierten Konzepts vorgenommen. Danach werden auf sämtliche Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen latente Steuern abgegrenzt, sofern sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder umkehren. Die folgende Tabelle zeigt die latenten Steueransprüche und – schulden vor Saldierung für einzelne Bilanzpositionen.

In der Tabelle ist gekennzeichnet, inwieweit es sich um Differenzen handelt, die zu aktiven oder passiven latenten Steuern führen können. Außerdem werden die Veränderungen der latenten Steuersalden im Laufe des Geschäftsjahres und die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres dargestellt. Insgesamt hat sich ein aktiver Saldo ergeben. Vom Ansammlungswahlrecht des § 906 UGB wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	Stand am 31.12.2015 EUR	Stand am 31.12.2016 EUR
Geldbeschaffungskosten	0,00	1.282.407,43
Steuerlicher Verlust 2016 (unter Berücksichtigung der Vortragsgrenze von 75%)	0,00	285.327,76

Die daraus resultierenden latenten Steuern per 31.12.2016 (25%) betragen EUR 391.933,80.

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	Stand am 31.12.2015 EUR	Verbrauch / Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2016 EUR
Geldbeschaffungskosten	0,00		320.601,86	320.601,86
Steuerlicher Verlust 2016 (unter Berücksichtigung der Vortragsgrenze von 75%)	0,00		71.331,94	71.331,94

Der Ansatz aktiver latenter Steuern auf den steuerlichen Verlust 2016 ist gerechtfertigt, weil die Verluste durch ab 2017 gesicherte positive steuerliche Ergebnisse aus neuen Geschäftsfeldern (Dienstleistungen an Konzernunternehmen und Drittunternehmen) kompensiert und somit genutzt werden können.

**Passiva****A. Eigenkapital**

Das Grundkapital ist zur Gänze einbezahlt und setzt sich aus 1.000.000 (in Worten: einer Million) Nennbetragsaktien mit Nominale iHv EUR 1.000.000,00 zusammen. Die Beteiligungsverhältnisse lauten zum 31.12.2016:

Name	Anteil in EUR	Anteil in %
Traso Holding B.V.	502.705	50,2705
JB & B-Beteiligungs GmbH	192.081	19,2081
JB & B-Privatstiftung	134.172	13,4172
B-Privatstiftung	109.311	10,9311
"TGP" Privatstiftung	61.731	6,1731
	<hr/>	<hr/>
	1.000.000	100,0000
	<hr/>	<hr/>

**B. Rückstellungen**

	Stand am 1.1.2016 EUR	Verbrauch / Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2016 EUR
Steuern	272.093,00	272.093,00	24.500,00	24.500,00
Sonstige	88.500,00	88.500,00	37.000,00	37.000,00
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	360.593,00	360.593,00	61.500,00	61.500,00

Die in der Bilanz ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Beratungs- und Prüfungskosten.

### C. Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Stand am 31.12.2016 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	53.054.006,82	54.006,82	17.076.925,54	35.923.074,46
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	581.198,85	581.198,85		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	123.379.539,56	4.429.539,56		118.950.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten	7.020,66	7.020,66		
	177.021.765,89	5.071.765,89	17.076.925,54	154.873.074,46

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultieren zur Gänze aus dem Abschluss zweier Tranchen von Schuldscheindarlehen im September 2016. Das Gesamtnominale beträgt TEUR 53.000. Die Rückzahlung erfolgt für einen Betrag von TEUR 48.000 über 10 bzw 13 Kapitalraten, mit Tilgungsbeginn am Ende des dritten Jahres. Für einen Betrag von TEUR 5.000 ist eine endfällige Tilgung nach sieben Jahren vereinbart.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen von der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH erhaltene Ausleihungen in Höhe von TEUR 118.950 und damit verbundene Zinsen zum Stichtag 31. Dezember 2016.

### D. Haftungsverhältnisse i. S. d. § 199 UGB

	2016 EUR	für verbundenen Unternehmen EUR	2015 EUR	für verbundenen Unternehmen EUR
Garantien	121.050.000,00	121.050.000,00	0,00	0,00
sonstige Haftungen	0,00	0,00	47.045.000,00	47.045.000,00
	121.050.000,00	121.050.000,00	47.045.000,00	47.045.000,00

Die in der Bilanz zum 31.12.2016 ausgewiesenen Haftungsverhältnisse betreffen in Höhe von TEUR 120.000 Garantieerklärungen für die Tochtergesellschaft Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH. Die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH hat in 2016 eine mit 3,375 % fix verzinste endfällige EUR-Anleihe im Gesamtvolumen von TEUR 120.000 mit einer Laufzeit von sieben Jahren (2/2016 – 2/2023) begeben. Die Zahlungen aus der Anleihe werden unwiderruflich und unbedingt von der Best in Parking – Holding AG garantiert.

Die weiteren Garantien bestehen in Höhe von TEUR 200 gegenüber der Magistratsabteilung (MA) 28 Wien, sowie in Höhe von TEUR 850 für die 100%ige Tochtergesellschaft Neuer Markt Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH.

Die in der Bilanz zum 31.12.2015 ausgewiesenen Haftungsverhältnisse betrafen eine Garantieerklärung für die Tochtergesellschaft Parcheggi Italia Spa zugunsten der Raiffeisen Bank International AG. Aufgrund der vollständigen Tilgung der bei der Raiffeisen Bank International AG bestehenden Kreditlinie aus den Emissionserlösen in 2016 besteht zum 31.12.2016 keinerlei Aushaftung mehr.

## Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Umsatzerlöse

	2016 EUR	2015 EUR
Erlöse aus geschäftsleitender Holdingfunktion	1.137.638,54	260.000,00
Erlöse für Finanzmanagement des BIP Konzerns	1.627.815,07	0,00
	2.765.453,61	260.000,00

	2016 EUR	2015 EUR
Umsatz Italien	1.649.664,29	150.000,00
Umsatz Slowakei	143.811,78	0,00
Umsatz Schweiz	99.572,54	0,00
Umsatz Österreich	872.405,00	110.000,00
	2.765.453,61	260.000,00

## **Personalaufwand**

Der Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ besteht im Geschäftsjahr nur aus Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

## **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Wesentlichen größtenteils weiterverrechenbare Honorare an Dritte aus der Begebung der Unternehmensanleihe in 2016 sowie Honorare an Dritte aus der Begebung von Schuldscheindarlehen im September 2016 ausgewiesen.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen für die Prüfung zum 31. Dezember 2016 EUR 37.000,00 (EUR 34.000,00 zum 31. Dezember 2015).

## **Steuern vom Einkommen**

Mit 21. Dezember 2015 hat die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH eine Gruppen- und Steuerumlagenvereinbarung mit der Best in Parking – Holding AG abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung bilden die Best in Parking – Holding AG, als Gruppenträger, und die BIP - KFG, als Gruppenmitglied, sowie weitere elf Gesellschaften eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG.

Es sind dies folgende Gesellschaften: BIP - KFG, BIP Garagengesellschaft Breiteneder Ges.m.b.H., BIP-Park & Ride Hütteldorf GmbH, KFJ Garagenbetriebsgesellschaft m.b.H., A-Garagenbesitz und Vermietungs GmbH, Wiener Garagenbau- und Betriebs GmbH, TGP-Beteiligungs GmbH, BIP – Garage Volkertstraße GmbH, Garage beim Palais Schwarzenberg Bau- und Betriebs GmbH, BIP-Tiefgarage Promenade Bau- und Betriebs GmbH, Neuer Markt Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH, sowie Garage Hanuschspital Errichtungs GmbH. Im Geschäftsjahr 2016 wurde die Gruppe um die Garage 1050 GmbH erweitert.

Mit Bescheid vom 14. Februar 2017 hat das Finanzamt die Gruppenbildung ab der Veranlagung 2015 festgestellt.

Die Position "Steuern vom Einkommen und Ertrag" setzt sich aus der Körperschaftsteuer der Steuergruppe für das Geschäftsjahr 2016 iHv EUR 26.250,00 (Vorjahr: EUR EUR 272.093,00), aus latenten Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von EUR 391.933,80 sowie den Erträgen aus dem Steuerausgleich gemäß § 9 KStG von den Gruppenmitgliedern (mit positiven Einkommen) iHv EUR 890.325,91 zusammen.

## **Sonstige Angaben**

Das Unternehmen gehört dem Vollkonsolidierungskreis der Best in Parking - Holding AG, Wien, an. Das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss für den größten/kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, ist die Best in Parking - Holding AG, Wien, selbst. Dieser Konzernabschluss ist beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien hinterlegt.

## Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
TGP-Beteiligungs GmbH	Wien	45.280.834,76	100,00	1.911.181,11	31.12.2016
Parceggi Italia Spa	Bozen	97.420.798,00	100,00	7.271.223,00	31.12.2016
Autosilo Piazza Castello SA	Locarno	-1.409.077,76	100,00	628,03	31.12.2016
Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH	Wien	261.018,18	100,00	177.730,07	31.12.2016
Best in Parking – Slovakia s.r.o.	Bratislava	10.759.990,54	100,00	104.990,54	31.12.2016
Best in Parking d.o.o.	Zagreb	14.082,80	100,00	-448,97	31.12.2016

Die Angaben zu den verbundenen Unternehmen sind in EUR. Der Jahresabschluss der Autosilo Piazza Castello SA wird in Schweizer Franken (CHF) aufgestellt. Die Umrechnung auf EUR erfolgte zum Stichtagskurs vom 31.12.2016 von 1,07203 bzw 0,93281. Der Jahresabschluss der Best in Parking d.o.o. wird in kroatischen Kuna (HRK) aufgestellt. Die Umrechnung auf EUR erfolgte zum Stichtagskurs vom 31.12.2016 von 7,56601 bzw 0,13217.

## Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2016	2015
Arbeiter	0	0
Angestellte	1	0
Gesamt	1	0

Im Geschäftsjahr wurden weder Vorschüsse, Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats gewährt noch etwaige Haftungsverhältnisse zugunsten desselben Personenkreises eingegangen.

## Wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag

Ende Februar 2017 wurde der Erwerb eines Standortes im Zentrum von Zagreb „garaža Cvjetni“ erfolgreich abgeschlossen. Die angefallenen Erwerbskosten lagen bei rund TEUR 20.000.

## Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 269 ab. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 9.719 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Vorstand und Aufsichtsrat**

- Im abgelaufenen Geschäftsjahr gehörten dem Vorstand an:
  - Johann BREITENEDER, Schwarzenbergplatz 5, Top 7/1, 1030 Wien
- Dem Aufsichtsrat gehörten im abgelaufenen Geschäftsjahr an:
  - Mag. Werner LEITER, Handelskai 92, Gate 2, 7A, 1200 Wien (Vorsitzender)
  - Mag. Bettina BREITENEDER, Schwarzenbergplatz 5, Top 7/1, 1030 Wien (Stellvertreter des Vorsitzenden)
  - Dr. Peter Hoffmann - Ostenhof, Seilergasse 16, 1010 Wien

### **Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Geschäftsjahr 2016 keine Bezüge geleistet.

### **Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen**

Zwischen der Best in Parking - Holding AG, als Dienstleister, und der TGP-Beteiligungs GmbH wurde am 23.9.2010 ein Dienstleistungsvertrag über die betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung abgeschlossen, wobei ein Betrag iHv EUR 110.000,00 verrechnet wird.

Zwischen der Best in Parking - Holding AG, als Dienstleister, und der Parcheggi Italia Spa wurde am 23.9.2010 ein Dienstleistungsvertrag über die betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung abgeschlossen, wobei ein Betrag iHv EUR 110.000,00 verrechnet wird.

Zwischen der BIP - Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, als Dienstleister, und der Best in Parking - Holding AG wurde am 5.1.2011 ein Dienstleistungsvertrag, mit Nachtrag vom 3.12.2013, über die betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung abgeschlossen, wobei für die Bereitstellung des Verwaltungspersonals ein Betrag iHv EUR 19.200,00 und für den sonstigen Verwaltungsaufwand ein Betrag von EUR 30.800,00 verrechnet wird.

Wien, den 28. Juni 2017

Johann Breiteneder  
Vorstand

# **ANLAGE IV**

**Lagebericht  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Jänner 2016  
bis 31. Dezember 2016**

---

## Lagebericht

### 1. Bericht über den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens

#### 1.1. Geschäftsverlauf

Die Best in Parking - Holding AG ist die strategisch geschäftsleitende Holding einer führenden Unternehmensgruppe im Bereich der Parkraumbewirtschaftung in Österreich, Italien, der Schweiz und ab 2016 auch in der Slowakischen Republik und Kroatien. Die unternehmerische Tätigkeit der Best in Parking Gruppe umfasst die Entwicklung und Bewirtschaftung von Parkraum auf allen dazu bestehenden Ebenen der Wertschöpfungskette. Kernaufgabe der Best in Parking - Holding AG wiederum ist es, die Unternehmensstrategie der Best in Parking Gruppe festzulegen, und sodann die operative Umsetzung dieser Strategie im Rahmen des Gesamtkonzerns zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Im Geschäftsjahr 2015 (2.11.2015) wurde die Gesellschaft von einer GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Vorfeld der Umwandlung wurde das Nennkapital von EUR 35.000 auf EUR 1.000.000 (gemäß Protokoll der Generalversammlung vom 22.09.2015) erhöht. Auf der Ebene der Gesellschafter der Best in Parking – Holding AG wurde im gleichen Zug die Beteiligungsstruktur vereinfacht und dadurch auch eine weitere Eigenkapitalzufuhr ermöglicht.

Die Entwicklung der Gesellschaft ist im Jahr 2016 fast ausschließlich durch Investitionen in Finanzanlagen und die Erhöhung der liquiden Mittel geprägt. Gleichzeitig haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie gegenüber verbundenen Unternehmen, namentlich gegenüber der 100%igen Tochtergesellschaft Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH gleichermaßen erhöht.

Die Ursache dafür liegt in zwei wesentlichen Ereignissen des Geschäftsjahres 2016:

- i. Der durch die Tochtergesellschaft Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH im ersten Halbjahr 2016 erzielte Emissionserlös aus der Begebung einer Unternehmensanleihe (ISIN:AT0000A1HQ07, Nominale TEUR 120.000, Laufzeit von 2/2016 bis 2/2023, „senior unsecured“ Fixzinsatz 3,375%) wurde in Höhe von TEUR 118.950 im Rahmen eines langfristigen Darlehens an die Holding weitergereicht. Die so erhaltenen Geldmittel wurden mittels Gesellschafterzuschuss zur vollständigen Tilgung einer Kreditlinie im italienischen Teilkonzern (rund TEUR 48.000) und für den Erwerb der 100% Beteiligung (rund TEUR 17.000) an der Modena Parcheggi SpA, ebenfalls in Italien, verwendet. Ferner wurde mit Ende April 2016 eine 100%ige Beteiligung an einem Garagenstandort im Zentrum von Bratislava erworben (rund TEUR 10.813).
- ii. Im September 2016 hat die Gesellschaft selbst zwei Tranchen von Schuldscheindarlehen (SSD) mit institutionellen Investoren in einer Gesamthöhe von TEUR 53.000 erfolgreich abgeschlossen. Die SSD sind mit einer Ausnahme (7 jährige Laufzeit bei Endfälligkeit) über 12 bzw. 15 Jahre abschlossen, wobei einheitlich ein tilgungsfreier Zeitraum von 3 Jahren vereinbart wurde.

Aus der nunmehr aus beiden Finanzierungsquellen bestehenden Liquidität wurde mittels Vergabe

---

---

langfristiger Konzerndarlehen begonnen, die Finanzierungsstruktur einzelner Konzerntochtergesellschaften durch die Erhöhung der Eigenfinanzierung zu optimieren (rund TEUR 7.200). Ferner wurden diverse geringere Fremdmittellinien der Holding wie auch von Konzerngesellschaften in Höhe von rund TEUR 7.000 rückgeführt.

Parallel dazu wurden Ende 2016 bereits erste Schritte in Richtung Akquisition eines zentralen Standortes in Zagreb und Teilnahme und/oder Erwerb von weiteren Projekt durch die Gründung einer kroatischen Länderholding gesetzt; Der Erwerb des Standortes im Zentrum von Zagreb „garaža Cvjetni“ konnte erfolgreich mit Ende Februar 2017 abgeschlossen werden (Erwerbskosten bei rund TEUR 20.000).

Die zum 31.12.2016 bestehenden liquiden Mittel über gesamt TEUR 80.708 waren zu marktüblichen Konditionen bei verschiedenen Kreditinstituten veranlagt.

Aus der Projektstätigkeit zu den oben angeführten Maßnahmen in 2016 resultiert der starke Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen – vor allem durch Beratungsaufwendungen in Zusammenhang mit dem Abschluss der Schuldscheindarlehen – gegenüber dem Vorjahr.

Im Folgenden wird auf die für die Gesellschaft wichtigsten finanz- bzw. erfolgswirtschaftlichen Kennzahlen eingegangen und deren Berechnung kurz erklärt (aufgrund der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten):

## 1.2. Analyse unter Einbeziehung der wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren

### Ertragslage

	2016		2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	2.765	99,7	260	97,4	2.505	963,5
sonstige betriebliche Erträge	9	0,3	7	2,6	2	28,6
<b>Betriebliche Erträge</b>	<b>2.774</b>	<b>100,0</b>	<b>267</b>	<b>100,0</b>	<b>2.507</b>	<b>939,0</b>
Materialaufwand	-52	-1,9	-152	-56,9	100	-65,8
Personalaufwand	-108	-3,9	0	0,0	-108	
Abschreibungen	-398	-14,3	-84	-31,5	-314	373,8
sonstiger betrieblicher Aufwand	-4.375	-157,7	-1.034	-387,3	-3.341	323,1
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-2.159</b>	<b>-77,8</b>	<b>-1.003</b>	<b>-375,7</b>	<b>-1.156</b>	<b>115,3</b>
Finanzerträge	5.173	186,5	1.801	674,6	3.372	187,2
Finanzaufwendungen	-4.002	-144,3	-956	-358,0	-3.046	318,6
<b>Finanzergebnis</b>	<b>1.171</b>	<b>42,2</b>	<b>845</b>	<b>316,6</b>	<b>326</b>	<b>38,6</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-988</b>	<b>-35,6</b>	<b>-158</b>	<b>-59,1</b>	<b>-830</b>	<b>525,3</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.256	45,3	363	139,6	893	246,0
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>268</b>	<b>9,7</b>	<b>205</b>	<b>80,5</b>	<b>63</b>	<b>30,7</b>
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>268</b>	<b>9,7</b>	<b>205</b>	<b>80,5</b>	<b>63</b>	<b>30,7</b>
Zuweisung von Rücklagen	-13	-0,5	-10	-3,7	-3	30,0
Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	9.464	341,2	9.268	3.471,2	196	2,1
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>9.719</b>	<b>350,4</b>	<b>9.463</b>	<b>3.548,0</b>	<b>256</b>	<b>2,7</b>

---

Die Umsatzerlöse umfassen Weiterverrechnungen an die vier bereits operativ tätigen Länderholdinggesellschaften (Österreich, Italien, Schweiz und seit 2016 auch Slowakei) auf Basis von Dienstleistungsverträgen. Regelmäßig anfallende Dienstleistungen werden durch einen Basispauschalbetrag abgegolten und unregelmäßig anfallende Dienstleistungen durch die Weiterverrechnung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten mit einem Aufschlag von 5% (variable Vergütung). In 2016 sind die variablen Verrechnungen gegenüber 2015 wesentlich angestiegen. Nach Begebung der Anleihe in 2016 erfolgte die Weitergabe der liquiden Mittel aus derselben innerhalb der Garagen – Gruppe. Zeitgleich erfolgte die Weiterverrechnung der mit der Emission zusammenhängenden Kosten im Verhältnis der jeweils aus dem Emissionserlös erhaltenen Mittel.

Der starke Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wiederum ist sowohl Kosten aus der Anleiheemission wie auch aus dem Abschluss der Schuldscheindarlehen in 2016 geschuldet. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Einmalaufwendungen in Zusammenhang mit erhaltenen Beratungsleistungen.

Das Finanzergebnis ist von Beteiligungserträgen aus den beiden Länderholdings der Schlüsselmärkte Österreich und Italien geprägt. Während die Gewinnausschüttung aus der österreichischen Länderholding, der TGP – Beteiligungs GmbH mit TEUR 1.800 gleich wie in Vorjahren blieb, kam es für 2016 erstmals zu einer Dividende (iHv TEUR 2.400) aus der italienischen Länderholding, der Parcheggi Italia SpA..

Der nunmehr hohe Zinsaufwand besteht aufgrund von Verpflichtungen gegenüber der 100%igen Tochtergesellschaft Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH, die (als Emittentin) den Erlös aus der Unternehmensanleihe in Höhe von TEUR 118.950 im Wege einer Ausleihung zu Marktbedingungen an die Gesellschaft weitergegeben hat. Außerdem sind bereits zum 31. Dezember 2016 abzugrenzende Zinsen aus den Schuldscheindarlehen im Zinsaufwand enthalten.

Das positive Ergebnis aus den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ist einerseits wesentlich auf die Verrechnung von Steuervorteilen, welche die Gesellschaft als steuerlicher Gruppenträger an die weiteren Gruppenmitglieder umlegen darf, zurückzuführen, andererseits auf den erstmaligen verpflichtenden bilanziellen Ansatz eines Postens für aktive latente Steuern.

## Vermögenslage

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.378	0,5	1.433	1,4	-55	-3,8
Sachanlagen	197	0,1	256	0,3	-59	-23,0
Finanzanlagen	178.086	65,9	94.747	93,9	83.339	88,0
<b>Anlagevermögen</b>	<b>179.661</b>	<b>66,5</b>	<b>96.436</b>	<b>95,6</b>	<b>83.225</b>	<b>86,3</b>
Konzernforderungen	8.005	3,0	2.436	2,4	5.569	228,6
übrige Forderungen	1.531	0,6	355	0,4	1.176	331,3
Liquide Mittel	80.709	29,9	1.702	1,7	79.007	4.642,0
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>90.245</b>	<b>33,5</b>	<b>4.493</b>	<b>4,5</b>	<b>85.752</b>	<b>1.908,6</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	38	0,0	0	0,0	38	---
Aktive latente Steuern	392	0,0	0	-0,1	392	---
<b>AKTIVA</b>	<b>270.336</b>	<b>100,0</b>	<b>100.929</b>	<b>100,0</b>	<b>169.407</b>	<b>167,8</b>

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Grundkapital	1.000	0,4	1.000	1,0	0	---
Kapitalrücklagen	82.509	30,5	82.509	81,7	0	---
Gewinnrücklagen	24	0,0	10	0,0	14	140,0
Bilanzgewinn	9.719	3,6	9.464	9,4	255	2,7
Eigenkapital	<b>93.252</b>	<b>34,5</b>	<b>92.983</b>	<b>92,1</b>	<b>269</b>	<b>0,3</b>
<b>Eigene Mittel</b>	<b>93.252</b>	<b>34,5</b>	<b>92.983</b>	<b>92,1</b>	<b>269</b>	<b>0,3</b>
Verbindlichkeiten	53.000	19,6	0	0,0	53.000	---
Konzernverbindlichkeiten	118.950	44,1	0	0,0	118.950	---
<b>langfristiges Fremdkapital</b>	<b>171.950</b>	<b>63,7</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>171.950</b>	<b>---</b>
Rückstellungen	62	0,0	361	0,4	-299	-82,8
Lieferantenverbindlichkeiten	581	0,2	2.690	2,7	-2.109	-78,4
Bankverbindlichkeiten	54	0,0	4.895	4,8	-4.841	-98,9
übrige Verbindlichkeiten	7	0,0	0	0,0	7	---
Konzernverbindlichkeiten	4.430	1,6	0	0,0	4.430	---
<b>kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>5.134</b>	<b>1,8</b>	<b>7.946</b>	<b>7,9</b>	<b>-2.812</b>	<b>-35,4</b>
<b>Fremde Mittel</b>	<b>177.084</b>	<b>65,5</b>	<b>7.946</b>	<b>7,9</b>	<b>169.138</b>	<b>2.128,6</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>270.336</b>	<b>100,0</b>	<b>100.929</b>	<b>100,0</b>	<b>169.407</b>	<b>167,8</b>

In 2016 hat die Gesellschaft - vor allem über einen Gesellschafterzuschuss an die 100%ige Tochtergesellschaft und Länderholding Parcheggi Italia SpA (Bozen, Italien) - massiv Investitionen in Finanzanlagen getätigt und die liquiden Mittel erhöht. Ebenfalls haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie gegenüber verbundenen Unternehmen erhöht.

Durch die 100%ige Tochtergesellschaft Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH wurde in Höhe von

---

TEUR 118.950 ein langfristiges Darlehen an die Holding gewährt. Im September 2016 hat die Gesellschaft selbst zwei Tranchen von Schuldscheindarlehen (SSD) mit institutionellen Investoren in einer Gesamthöhe von TEUR 53.000 erfolgreich abgeschlossen.

Die so erhaltenen Geldmittel wurden einerseits (eben mittels Gesellschafterzuschuss) zur vollständigen Tilgung einer Kreditlinie im italienischen Teilkonzern (rund TEUR 48.000) und für den Erwerb der 100% Beteiligung (rund TEUR 17.000) an der Modena Parcheggi SpA , ebenfalls in Italien, verwendet.

Außerdem wurde mit Ende April 2016 eine 100%ige Beteiligung an einem Garagenstandort im Zentrum von Bratislava erworben (rund TEUR 12.000).

Darüber hinaus wurde mittels Vergabe langfristiger Konzerndarlehen begonnen, die Finanzierungsstruktur einzelner Konzerntochtergesellschaften durch die Erhöhung der Eigenfinanzierung zu optimieren (rund TEUR 7.200). Ferner wurden diverse geringere Fremdmittellinien der Holding wie auch von Konzerngesellschaften in Höhe von rund TEUR 7.000 rückgeführt.

Ansonsten entwickeln sich die Tochtergesellschaften plangemäß, sodass der Vorstand von der Werthaltigkeit der Finanzanlagen ausgeht. Bei einigen Ausleihungen an verbundene Unternehmen bietet sich durch die neue Finanzierungsstruktur an, mittelfristig eine mögliche Umwandlung in Kapitalrücklagen durchzuführen.

Die kurzfristigen Aktiva sind aufgrund der Erhöhung des Guthabens bei Kreditinstituten (noch nicht verbrauchte Liquidität aus der Fremdkapitalaufnahme) sowie der Verrechnung von Steuerumlagen stark gestiegen. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen haben sich im Vergleich zur Vorperiode, ebenso wie die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände erhöht.

Die Verringerung der Rückstellungen ergibt sich aus der Abnahme der Steuerrückstellung aufgrund des Bestehens einer steuerlichen Gruppe, mit der Best in Parking - Holding AG als Gruppenträger.

Die Erhöhung der langfristigen Verbindlichkeiten resultiert aus der Aufnahme oben geschilderter Verbindlichkeiten aus der Weitergabe des Emissionserlöses der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH sowie aus den 2016 abgeschlossenen Schuldscheindarlehen.

Die Verringerung der kurzfristigen Verbindlichkeiten resultiert wesentlich aus der Tilgung der kurzfristigen Bankverbindlichkeiten sowie der Lieferverbindlichkeiten aus 2015, als kurzfristige Konzernverbindlichkeiten bestanden zum 31.12.2016 die Zinsverbindlichkeiten aus der gewährten Ausleihung – diese wurde vor Ende Jänner 2017 beglichen.

Insgesamt hat sich die Bilanzsumme um rd. 169 Mio erhöht. Die Eigenkapitalquote ist von 92% auf 35% gesunken.

## Liquiditätslage

	2016 TEUR	2015 TEUR
Ergebnis vor Steuern	-987	-157
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	398	1.034
<b>S Geldfluss aus dem Ergebnis</b>	<b>-589</b>	<b>877</b>
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-7.175	298
Abnahme von Rückstellungen	-52	-111
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	121.278	2.440
<b>S Netto-Geldzufluss aus dem Ergebnis vor Steuern</b>	<b>113.462</b>	<b>3.504</b>
Einzahlungen aus Ertragsteuern	1.008	635
<b>S Netto-Geldzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>114.470</b>	<b>4.139</b>
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-284	-1.768
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-83.339	-7.870
<b>S Netto-Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-83.623</b>	<b>-9.638</b>
Einzahlungen von Eigenkapital	0	1.011
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	53.000	4.895
Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	-4.841	0
<b>S Netto-Geldzufluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>48.159</b>	<b>5.906</b>
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	79.006	407
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1.702	1.295
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>80.708</b>	<b>1.702</b>

	2016 TEUR	2015 TEUR
Kassenbestand	1	0
kurzfristige Bankguthaben	80.707	1.702
<b>Finanzmittelbestand</b>	<b>80.708</b>	<b>1.702</b>

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 114.470 (2015: TEUR 4.138). Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR -83.623 (2015: TEUR -9.638). Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 48.159 (2015: TEUR 5.906).

Die Investitionstätigkeit des Unternehmens und die Refinanzierung bestehender langfristiger Kreditlinien wurde sowohl aus dem laufenden Cashflow wie auch der oben beschriebenen massiven Erhöhung der Außenfinanzierung durch alternative Fremdkapitalbeschaffung bewerkstelligt.

### 1.3. Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen beschäftigt sich laufend mit der Fortentwicklung bestehender Abwicklungssysteme und der Berücksichtigung sich verändernder Markt- und insbesondere Kundenbedingungen. Ebenso werden laufend Verbesserungen im Rahmen der technischen und baulichen Anlagen und Infrastruktur evaluiert, um die Portfolioqualität nachhaltig zu erhalten und zu optimieren.

### 1.4. Bericht über die Zweigniederlassungen

Das Unternehmen unterhält keine Zweigniederlassungen.

## 2. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Ende Februar 2017 wurde der Erwerb eines Standortes im Zentrum von Zagreb „garaža Cvjetni“ erfolgreich abgeschlossen. Die angefallenen Erwerbskosten lagen bei rund TEUR 20.000.

## 3. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Gesellschaft erwartet eine kontinuierliche Entwicklung einerseits hinsichtlich der Anzahl der Standorte sowie der bewirtschafteten Stellplätze der Tochterunternehmen, andererseits auch hinsichtlich der Ertragskennzahlen.

## **4. Risikoberichterstattung**

### **4.1. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist**

#### **Konjunkturrisiko**

Gemäß der laufenden Konjunkturprognose ist mit stabilen bzw leicht steigenden, nahezu wertgesicherten Einnahmen der operativen Tochtergesellschaften zu rechnen.

Die operativen Tochtergesellschaften der Best in Parking - Holding AG sind in Regionen mit starker Kaufkraft angesiedelt.

#### **Regulierungsrisiko**

Bei der Investition in die Neuerrichtung von Garagen ist das Risiko von politisch-regulativen Einschränkungen an der Oberfläche verstärkt zu spüren, die Einschränkungen der Benützungsmöglichkeiten von öffentlichen Park(platz)flächen verstärkt die Nachfrage im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft.

#### **Markt- und Wettbewerbsrisiko**

Die Best in Parking-Gruppe hat zum einen eine starke Marktposition und zum anderen beschränkt sich der Wettbewerb in der Regel auf die bestehenden Mitbewerber, da sich die Errichtung von neuen Garagen auf Grund der hohen Errichtungskosten sowie der bedeutenden Eintrittsbarrieren nur bei Bestehen einer entsprechenden Nachfrage rechnet.

Die Best in Parking-Gruppe ist hinsichtlich der nicht im Eigentum stehenden Garagen durch sehr langfristige Konzessions- und eigentumsähnliche Baurechtsverträge abgesichert.

Allgemeine Markt- und Erlösrisiken werden im Rahmen der Unternehmenssteuerung über Budgetierung, im Forecast und im Berichtswesen erfasst und gesteuert. Risiken in Zusammenhang mit Investitionen werden im Rahmen der Investitionsrechnung identifiziert und bewertet.

### **4.2. Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten**

Die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlichen Finanzinstrumente sind die Finanzanlagen und Kreditverbindlichkeiten.

#### **Risiko aus Finanzanlagen**

Der Vorstand ist unmittelbar in die Führung der operativ tätigen Tochtergesellschaften eingebunden. Durch laufendes Monitoring ist eine hinreichende Überwachung der Beteiligungsansätze sowie der Ausleihungen gewährleistet. Hinsichtlich der Projektgesellschaften wird laufend aktives Projektmanagement betrieben.

---

**Risiko aus Kreditverbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Konzernunternehmen in Höhe von TEUR 171.950 bestehen zur Gänze gegenüber inländischen Kreditinstituten sowie gegenüber der Tochtergesellschaft Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH und laufen in Euro. Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Ertragslage sind damit auszuschließen. Die Verbindlichkeiten sind sämtlich fix verzinst. Die Fristigkeiten der Finanzierung entsprechen den zukünftigen Liquiditätserfordernissen des Unternehmens. Im Rahmen des benötigten Nachweises der Erfüllung des Covenant aus den Anleihe- und gleichlautenden Schuldscheindarlehensbedingungen ergab sich eine wesentliche positive Übererfüllung zu Gunsten der Gesellschaft.

**Risiko aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente**

Es bestehen keine derivativen Finanzinstrumente.

Wien, am 28. Juni 2017

.....  
Unterschrift des Vorstandes

# **Anlage II**

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie

schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## **6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## **7. Mängelbeseitigung**

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## **8. Haftung**

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## **9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz**

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind

schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

**10. Kündigung**

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

**11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

**12. Honoraranspruch**

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund nur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

**13. Honorar**

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie zB §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie zB die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten

die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer,

Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, zB auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
  - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveränderungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
  - d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

**II. TEIL**

**18. Geltungsbereich**

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

**19. Umfang und Ausführung des Auftrages**

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben-und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Bericht-erstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

**20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

**21. Kündigung**

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

**22. Honorar und Honoraranspruch**

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

**23. Sonstiges**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

**III. TEIL**

**24. Geltungsbereich**

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

**25. Umfang und Ausführung des Auftrages**

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

**26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung

alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

## IV. TEIL

### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,00 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.